Nr.: RA-000729-F0-015

Anlage-Nr. : 5a Seite : 1 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



## Technische Daten, Kurzfassung

### **Raddaten**

Radtyp:	XRT-8018	
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Borbet	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	Lk 112	
Radgröße:	8Jx18H2	
Rad-Einpresstiefe:	35 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	72,50 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	BOØ72,5/Ø66,6	
geprüfte Radlast:	730 kg	
bei Reifenabrollumfang:	2100 mm	

# Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

#### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Audi AG, 85045 Ingolstadt

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
			moment
B8, B81, 4G, 4G1,	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde		140 Nm
	M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm		
8R, 8R1, FY	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde		140 Nm
	M14x1,5, Schaftlänge 33 mm		
4H	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde		140 Nm
	M14x1,5, Schaftlänge 33 mm		

Nr.: RA-000729-F0-015

Anlage-Nr. : 5a Seite : 2 / 13



Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):				
B8	e1*2001/116*0430*					
B81	e13*2007/46*1084*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise			
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen				
88 bis 199	Audi A4, A4 quattro	205/45R18	A02) bis A10)			
	(Baureihe B8, Limousine,	A93)M00)N215)T86)	E79)			
	Kombi, außer S4)		·			
		215/45R18				
		A93)N225)				
		,				
		225/45R18				
		N235)				
		14200)				
		235/40R18				
		N245)				
		14245)				
		225/45D49				
		235/45R18				
		A01)G01)K64)N245)				
		245/40R18				
		A01)K03)K04)K64)				

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
B8	e1*2001/116*0430*				
B81	e13*2007	7/46*1084*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
200 bis 245	Audi A4, S4 (Baureihe B8, Limousine, Kombi)	225/45R18 M+S 235/40R18 M+S	A02) bis A10) E79)		
		235/45R18 M+S A01)G01)K64)			
		245/40R18 A01)K03)K04)K64)			

Nr.: RA-000729-F0-015

Anlage-Nr. : 5a Seite : 3 / 13



ABE / EG-Genehmigung(en):				
e1*2001/116*0430* e13*2007/46*1084*				
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
Audi A4, A4 quattro (Baureihe B9, Limousine, Kombi)	205/45R18 A93)M00)N215)T86) 215/45R18 N225) 225/40R18 A93a) 225/45R18 235/40R18	A02) bis A10) E79a)		
	e1*2001/ e13*2007 Handelsbezeichnungen Audi A4, A4 quattro (Baureihe B9, Limousine,	e1*2001/116*0430* e13*2007/46*1084*  Handelsbezeichnungen  Zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen  205/45R18 A93)M00)N215)T86)  215/45R18 N225)  225/40R18 A93a)  225/45R18 235/40R18		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
B8	e1*2001/116*0430*				
B81	e13*2007	<sup>7</sup> /46*1084*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
260	Audi S4	225/40R18 M+S	A02) bis A10)		
	(Baureihe B9, Limousine, Kombi)	A93a)	E79a)		
		225/45R18 M+S			
		235/40R18 M+S			
		245/40R18			

Nr.: RA-000729-F0-015

Anlage-Nr. : 5a Seite : 4 / 13



Typ(en):	p(en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
B8 B81	e1*2001/116*0430* e13*2007/46*1084*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengr vorne und hinten		Auflagen und Hinweise	
100 bis 245	Audi A5 (5-türer, Coupe, Cabrio, Baureihe 8F und 8T)	225/45R18 N235) 225/45R18 M+S W235) 235/40R18 N245) 235/45R18 G4W)N245)		A02) bis A10) E82)EF0)	
		zulässige Reifengi vorne	rößen, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise	
		225/45R18 N235)	245/40R18	A02) bis A10) E82)EF0)V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
B8	e1*2001/116*0430*				
B81	e13*200	7/46*1084*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
245 bis 260	Audi S5	225/45R18 M+S	A02) bis A10)		
	(5-türer, Coupe, Cabrio,	W235)	E82)		
	Baureihe 8F und 8T)				
		235/40R18 M+S			
		W245)			
		235/45R18 M+S			
		G4W)W245)			
		245/40R18 M+S			

Nr.: RA-000729-F0-015

Anlage-Nr. : 5a Seite : 5 / 13



Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(en)	•	
4G 4G1		7/46*0436* 7/46*1147*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
100 bis 245	Audi A6 (Limousine, Kombi)	225/50R18  235/45R18  A93a)  235/50R18  A01)GBB)K13)K22)K73)ER1)  245/45R18  255/45R18  A01)K13)K22)K73)		A02) bis A10)B64) E54)EF0)
		zulässige Reifengr	ößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		225/50R18	245/45R18	A02) bis A10) B64) E54)EF0)V00)
		225/50R18	255/45R18	A02) bis A10) B64) E54)EF0)V00)
		235/50R18 K13)K22)K73)	255/45R18	A01) bis A10) B64) E54)EF0)GBB)V00)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
4G	e1*2007/46*0436*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
140 bis 245	Audi A6 Allroad	235/50R18	A02) bis A10) B64) ER1)		

Nr.: RA-000729-F0-015

Anlage-Nr. : 5a Seite : 6 / 13



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
4G 4G1	e1*2007/46*0436* e13*2007/46*1147*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen  vorne und hinten, ggf. Auflagen  Auflagen und Hinweis			
140 bis 245	Audi A7, A7 Sportback	235/50R18		A02) bis A10) B64) EF0)	
		245/45R18			
		255/45R18			
			größen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne 235/50R18	hinten 255/45R18	A02) bis A10) B64)	
		233/3UR 10	233/43R 10	EF0)V00)	

Typ(en):	n): ABE / EG-Genehmigung(en):				
4H	e1*2007/46*0284*				
4H	e1*2007	/46*0398*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng	größen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinter	<b>n</b> , ggf. Auflagen		
150 bis 368	Audi A8, A8L	235/55R18		A02) bis A10)B61a)	
		N245)ER3)		E44)EF0)	
		235/55R18 M+S			
		ER3)			
		245/50R18			
		N255)ER2)			
		245/55R18			
		GCL)N255)ER4)			
		255/50R18			
		ER3)			
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		235/55R18	255/50R18	A02) bis A10)B61a)	
		N245)		E44)EF0)ER3)V00)	

Nr.: RA-000729-F0-015

Anlage-Nr. : 5a Seite : 7 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



ABE / EG-Genehmigung(en): Typ(en): 8R e1\*2001/116\*0473\*.. 8R e1\*2001/116\*0497\*.. 8R1 e13\*2007/46\*1083\*.. Motorleistung zulässige Reifengrößen Handelsbezeichnungen Auflagen und Hinweise (kW) vorne und hinten, ggf. Auflagen 100 bis 200 Audi Q5 225/60R18 M+S A02) bis A10) (ohne Serienverbreiterung) A94)W235)ER4) EF0) 235/55R18 A94)ER3) 235/60R18 A94)ER5) 245/55R18 A01)A94)K03)ER4) 255/50R18 A01)K01)K04)ER3) 255/55R18 A01)K01)K04)ER5)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):			
8R	e1*2001/116*0473*				
8R	e1*2001/116*0497*				
8R1	e13*2007/46*1083*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
100 bis 200	Audi Q5	225/60R18 M+S	A02) bis A10)		
	(mit Serienverbreiterung)	A94)W235) ER4)	EF0)		
		235/55R18			
		A94) ER3)			
		235/60R18			
		A94) ER5)			
		245/55R18			
		A94) ER4)			
		255/50R18			
		ER3)			
		255/55R18			
		ER5)			

Nr.: RA-000729-F0-015

Anlage-Nr. : 5a Seite : 8 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
FY	e1*2007/46*1550*		
FY	e1*2007/	46*1685*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
100 bis 185	Audi Q5	235/60R18	A02) bis A10)
			ER6)
		245/55R18	
		A01) A93a)K03) K04)	
		255/55R18	
		A01) K01)K04)	
		275/50R18	
		A01) K01)K04)	
		285/50R18	
		A01) K01)K02)	

#### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Nr.: RA-000729-F0-015

Anlage-Nr. : 5a Seite : 9 / 13



- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B61a) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage: -Achse1: 2-Kolben-Faustsattel mit belüfteter Bremsscheibe Ø345x34 mm
- B64) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage: Achse1: innenbelüftete Bremsscheibe Ø356x34 mm
- E44) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Versionen.
- E54) Nicht zulässig an Fahrzeug-Ausführungen: Allroad
- E79) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen der Baureihe B8:
  - Audi A4, A4 quattro bis Modelljahr 2015
  - Audi A4 Allroad bis Modelljahr 2015
  - an zweiter Stelle der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I) muss ein 'C' stehen

Nr.: RA-000729-F0-015

Anlage-Nr. : 5a Seite : 10 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



E79a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen der Baureihe B9:

- Audi A4, A4 quattro ab Modelljahr 2016
- Audi A4 Allroad ab Modelliahr 2016
- an zweiter Stelle der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I) muss eine '2' stehen
- E82) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2016 (Baureihe 8T und 8F)
  - an zweiter Stelle der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I) muss ein 'C' stehen
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1450 kg. Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

  Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- ER2) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1430 kg. Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

  Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- ER3) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1410 kg.

  Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

  Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- ER4) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1390 kg.

  Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

  Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.

Nr.: RA-000729-F0-015

Anlage-Nr. : 5a Seite : 11 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



ER5) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1370 kg.

Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 – 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige

Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.

- ER6) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1360 kg.

  Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

  Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G4W) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 265/30R20 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GBB) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 235/45R19, 255/35R20, 255/40R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCL) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 265/40R20, 275/35R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Nr.: RA-000729-F0-015

Anlage-Nr. : 5a Seite : 12 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K22) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K64) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die hinter dem Befestigungsniet des Filzinnenkotflügels befindliche Blechausbuchtung ist eng an das äußere Karosserieblech anzulegen,
  - vom Filzinnenkotflügel ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen und der Rest klebend neu zu befestigen.
- K73) An Achse 1 ist durch Entfernen der Schraube und des Clips zur Befestigung des Innenkotflügels im oberen Bereich des vorderen Radhauses und durch Klemmen des Kunststoffinnenkotflügels hinter die obere mittlere Befestigungslasche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Nr.: RA-000729-F0-015

Anlage-Nr. : 5a Seite : 13 / 13

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde.
  Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers.
  Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne
  Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt
  die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.
- W235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- W245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage Nr. 5a mit den Blättern 1 bis 13 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ XRT-8018 des Auftraggebers Borbet GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 24.03.2017